

federführendes Amt:	Dezernat I
Antragssteller:	Dezernat I
Datum:	16.08.2007

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Finanzausschuss	03.09.2007	
Kreisausschuss	12.09.2007	
Kreistag	26.09.2007	

Betreff:**Mehrbedarf bei den Kosten der Unterkunft durch Veränderung der Einkommensanrechnungsmethode****Beschlussvorschlag:**

1.)

Der Kreistag beschließt auf Grund der vom Bund geforderten Erstattung der überzahlten Leistungen durch die Anwendung der Vertikalmethode eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.314.300 € (Haushaltsstelle 48300.71010 für die Jahre 2005 und 2006) sowie eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 383.000 € (Haushaltsstelle 48300.71020 für das I Quartal 2007).

2.)

Zur Sicherung des laufenden Mehrbedarfs bei den Kosten der Unterkunft, verursacht durch die Veränderung der Einkommensanrechnungsmethode, beschließt der Kreistag eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000.000 € (Haushaltsstelle 48300.78310).

3.)

Zur Absicherung des Zahlungsanspruchs für Januar 2008 (Auszahlung im Dezember 2007) beschließt der Kreistag eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 600.000 € (Haushaltsstelle 48300.78311).

Sachdarstellung:

Der Landkreis Oder-Spree wurde mit Schreiben des BMAS – Herrn Dr. Schmachtenberg – vom 17.01.2007, zusammen mit 19 weiteren Landkreisen ultimativ aufgefordert, die bisherige Einkommensanrechnung nach § 19 Satz 3 SGB II von der sog. vertikalen Anrechnungsmethode auf die horizontale Anrechnungsmethode umzustellen.

Ferner bat das BMAS darum, dem Ministerium bis zum 15. Februar 2007 mitzuteilen, in welchem Zeitraum und in welcher Höhe der Bund in Folge der Verwendung der vertikalen Anrechnungsmethode Überzahlungen geleistet habe und die zuviel geleisteten Zahlungen dem Bund bis zum 28.02.2007 zu erstatten.

Diese Aufforderung war mit dem Hinweis versehen, dass sofern die erwünschten Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder die Überzahlungen nicht rechtzeitig erstattet würden, der Bund die überzahlten Beträge mit dem Bundeszuschuss für die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 2 % der ALG II-Leistungen aufrechnen werde.

Darüber hinaus wies das BMAS darauf hin, es werde prüfen, ob den betroffenen Landkreisen künftig die Teilnahme am HKR-Verfahren des Bundes zur Vermeidung weiterer Überzahlungen untersagt werde.

Ein gleichlautendes Schreiben vom 30.01.2007 erhielten wir von dem die Rechtsaufsicht führenden Brandenburgischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie. Dieses direkt an den Leiter der besonderen Einrichtung gerichtete Schreiben wurde durch den Landrat als rechtsaufsichtliche Weisung aufgefasst.

Mit Schreiben vom 16.02.2007 wurde seitens des Landkreises auf die vorerwähnten Schreiben reagiert und sowohl dem BMAS, wie auch dem MASGF mitgeteilt, dass der Weisung entsprochen würde und der Leistungsbereich angewiesen sei, zum verfahrenstechnischen nächstmöglichen Termin, dem 1. April 2007, auf die horizontale Einkommensanrechnungsmethode umzustellen.

Es wurde aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nicht als Anerkennung der Rechtsauffassung des BMAS bzw. des MASGF zu verstehen sei, sondern die Umstellung lediglich dem Ziel diene, die Zusammenarbeit auch künftig möglichst spannungsfrei zu halten.

Hinsichtlich der Wahrung der Rechte des Landkreises Oder-Spree in dieser Angelegenheit, habe der Landrat parallel dem Deutschen Landkreistag das Mandat erteilt, die Interessen des Landkreises gegenüber dem Bund wahrzunehmen.

Letzteres entsprach einer Verabredung, die die Landräte und Oberbürgermeister anlässlich einer Tagung des Deutschen Landkreistages zur Umsetzung des SGB II in den optierenden Kommunen am 26.09.2006 getroffen hatten.

Im Rahmen dieser Sitzung wurde der Streitstand referiert. Insbesondere die Kommunen aus Niedersachsen verwiesen dabei auf ein vorliegendes Rechtsgutachten im Auftrag der Landesregierung, welches die vertikale Berechnungsmethode als gesetzeskonform beurteile.

Im Rahmen dieser Sitzung wurde eine Abfrage unter den anwesenden Landräten und Oberbürgermeistern darüber durchgeführt, welche Gebietskörperschaft nach welcher Methode rechne. Dabei wurde ein leichtes Überwiegen der vertikalen Anrechnungsmethode festgestellt und die Empfehlung gegeben, diejenigen, die bereits wie vom BMAS gewünscht horizontal rechneten, möchten auf die vertikale Methode umstellen, damit der DLT dem Bund gegenüber einen möglichst einheitlichen Rechtsstandpunkt seiner Mitglieder repräsentiere.

Es wurde zudem angedeutet, den Streit – je nach dem wie sich die Verhandlungen mit dem Bund gestalten – bis zum Bundessozialgericht zu tragen.

In den folgenden Wochen wurde die Interessenwahrnehmung durch den DLT sowie die Verhandlungsstrategie weiter ausgeprägt. Mit Schreiben vom 20. Februar 2007 hat der Landrat dem DLT das Vertretungsmandat erteilt.

Mit Rundschreiben vom 06.03.2007 teilte dann der Landkreistag Brandenburg mit, dass durch das BMAS seitens Herrn Staatssekretär Anzinger in der Steuerungsgruppe SGB II der Kommunalen Spitzenverbände ein eindeutig ablehnender Standpunkt hinsichtlich weiterer Verhandlungen über diesen Gegenstand eingenommen worden war. Seitens des Bundes werde auf ein neueres Urteil des Bundessozialgerichts vom 7. November 2006 verwiesen, demzufolge der Bund keinerlei Zweifel mehr an der Gesetzeskonformität der Horizontalmethode habe.

Nach dem Rundschreiben des Landkreistages Brandenburg habe diese eindeutige Aussage von Staatssekretär Anzinger den DLT zu einem Umdenken veranlasst. Dieser sehe gegenwärtig keine Chance mehr, unter Berufung auf eine offene Rechtsfrage den Bund davon abzuhalten, die angekündigten Maßnahmen gegen die nicht umstellungswilligen Landkreise durchzusetzen. Der Landkreistag Brandenburg sehe sich daher zu der Empfehlung veranlasst, die Brandenburgischen Optionslandkreise sollten die Umstellung auf die horizontale Berechnungsmethode prüfen.

Das BMAS hat dann mit Schreiben vom 22.06.2007 erneut die rückwirkende Berechnung sowie die Rückzahlung der überzahlten Beträge angemahnt.

In diesem Schreiben rückt der Bund allerdings von seiner ursprünglichen, ausgesprochen drohenden Haltung ab und eröffnet den betreffenden Landkreisen mit Blick auf den erkannten immensen Verwaltungsaufwand, bei einer rückwirkenden Neuberechnung aller betroffenen Fälle die Möglichkeit, einen pauschalen Ausgleich auf der Basis von 2 % der Ist-Ausgaben des gewährten Arbeitslosengeldes II in dem in Rede stehenden Anwendungszeitraum.

Unter Berücksichtigung dieser Berechnungsmöglichkeit, ergibt sich für den Landkreis Oder-Spree ein Erstattungsbetrag in Höhe von 3.697.253,95 €, der sich wie folgt berechnet:

	Ist-Ausgaben ALG II	Erstattungsbetrag
01-12/2005	69.090.924,55 €	1.381.818,49 €
01-12/2006	96.623.339,00 €	1.932.466,78 €
01-03/2007	19.148.434,16 €	382.968,68 €
Summe des ALG II	184.862.697,71 €	
2 %	3.697.253,95 €	3.697.253,95 €

Dieser Betrag sollte bis zum 30.09.2007 auf das Konto des BMAS bei der Bundeskasse eingezahlt sein.

Durch die vom BMAS geforderte und bereits vollzogene Umstellung der Bedarfsanteilmethode zum 01.04.2007 erhöht sich der Anspruch im Leistungsanspruchsjahr 2007 (Haushaltsstelle 48300.78310) um 1.000.000 €. Ein weiterer Mehrbedarf von 600.000 € für die Haushaltsstelle 48300.78311 entsteht für den Leistungsanspruch Januar 2008, der im Dezember 2007 kassenwirksam wird.

Der Landkreis Oder-Spree ist mit dem Problem unterschiedlicher Berechnungsmethoden erstmalig im Sommer 2006, anlässlich einer generellen Abfrage des Bundesrechnungshofes konfrontiert worden. Wir hatten bis dato keinen Anlass, das EDV-Programm Lämmkom der Firma Lämmerzahl in dieser Hinsicht zu hinterfragen. Lämmerzahl hatte diese Berechnungsmethode nahtlos aus der Sozialhilfeberechnung übernommen und sich dabei an der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung des § 11 BSHG orientiert. Da die Softwareentwickler gerade in der Einführungsphase des SGB II in engem Kontakt zum damaligen BMWA standen und der Softwareentwickler Lämmerzahl auch in Informations- und Abstimmungsrunden beim Ministerium einbezogen war, konnte von Seiten des Anwenders davon ausgegangen werden, die Anwendung sei quasi durch das Ministerium autorisiert.

Der rechtliche Unterschied der Berechnungsmethoden ist in Folgendem zu sehen: Nach § 11 BSHG war nur demjenigen Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, der seinen eigenen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend beschaffen konnte. Eigenes Einkommen war folgerichtig dem Einkommensbezieher und Hilfebedürftigen zuzuordnen. Eine Verteilung des Einkommens nach der Bedarfsanteilmethode auf weitere mit ihm zusammen lebende Personen, hätten den an sich nicht Hilfebedürftigen erst hilfebedürftig gemacht. Diese Betrachtung vertrug sich nicht mit den Vorstellungen des BSHG.

Nach § 9 Abs. 1 SGB II ist demgegenüber hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend mit eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit einer Person als originäre Anspruchsvoraussetzung im SGB II (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II) erfolgt demnach nicht nur aufgrund seiner eigenen Bedarfs- und Einkommenslage. Vielmehr ist bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit des Einzelnen, die Bedarfs- und Einkommenslage der gesamten Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

In der Konsequenz steht Einkommen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft – dies ist das Prinzip einer Bedarfsgemeinschaft – grundsätzlich allen Mitgliedern zur Verfügung. Gleiches gilt für die Berücksichtigung des elterlichen Einkommens bei mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern. In § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II wird schließlich festgelegt, in welcher Form das Einkommen bei der Festsetzung der Hilfebedürftigkeit zu verteilen ist.

Die danach gegebene, unterschiedliche Zuordnung zufließenden Einkommens auf die Personen in der Bedarfsgemeinschaft, führt zu einer unterschiedlichen Beteiligung von Bund und Kommune bei der Leistungserbringung gegenüber dem Bürger.

Zufließendes Einkommen verringert grundsätzlich zunächst die aus Bundesmitteln gewährten Hilfen zum Lebensunterhalt. Erst wenn noch überschüssendes Einkommen vorhanden ist, vermindert dieses den Anspruch auf die Kosten der Unterkunft (KdU), an denen der Kreis mit 68,8 % beteiligt ist, der Bund hingegen mit den verbleibenden 31,2 %. Die je nach Berechnungsart unterschiedliche Zuordnung gegebenen Einkommens innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft berührt dieses Beteiligungsverhältnis und stellt sich im angeführten Musterbeispiel wie folgt dar.

Musterbeispiel (vereinfacht):

Die Bedarfsgemeinschaft bestehend aus 2 volljährigen Personen über 25 Jahre, hat einen fiktiven Bedarf von 1.000 €.

Davon entfallen auf jeden Partner (bis 30.06.2007) 311 € Regelleistung (jeweils 90 % des Regelsatzes von 345 €) und 189 € Kosten der Unterkunft. Partner A erzielt ein Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von 800 € Brutto. Davon werden zunächst Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgesetzt. Ferner sind der Grundfreibetrag in Höhe von 100 € und der Freibetrag nach § 30 SGB II zu berücksichtigen. Wird der Nachweis erbracht, dass die im Grundfreibetrag enthaltenen Aufwendungen, dazu zählen

- Versicherungspauschale
- KFZ- Haftpflicht und
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben (u. a. Fahrkosten und Werbungskosten)

höher als 100 € sind, so wird der über 100 € liegende Betrag zusätzlich abgesetzt. Die Summe der absetzbaren Beträge die Partner A aus seinem erzielten Einkommen anrechnungsfrei verbleiben, beträgt in diesem Beispiel 300 €. 500 € muss Partner A zur Deckung des Bedarfes einsetzen. Bei der vertikalen Berechnungsmethode muss Partner A diesen Betrag einsetzen, um seinen Bedarf zu decken und erst wenn dieser gedeckt ist, muss ein eventuell verbleibender Betrag zur Deckung des Bedarfes des Partners eingesetzt werden. Im vorliegenden Beispiel kann Partner A seinen Bedarf vollständig decken. Der Bedarf des Partners B muss hingegen vollständig durch Sozialleistungen gedeckt werden. Bei der horizontalen Methode wird das Einkommen des Partners A anteilig (hier jeweils zu gleichen Teilen) auf Partner A und Partner B verteilt. Das heißt, beide Partner erzielen demnach ein Einkommen von jeweils 250 € und benötigen somit Sozialleistungen von ebenfalls jeweils 250 € zur Deckung ihres gesamten Bedarfes. Das erzielte Einkommen muss zunächst zur Deckung des Regelbedarfs eingesetzt werden. Erst anschließend werden die KdU berücksichtigt.

Auswirkungen für die Verteilung der zu erbringenden Leistungen auf Bund und Kommune:

vertikal

	Bedarf	Zu berücksichtigend. Einkommen	ungedeckter Bedarf	Aufwendungen Bund	Aufwendungen Kommune
Partner A Regelleistg.	311 €	500 €	0	0	0
Partner A KdU	189 €		0	0	0
Partner B Regelleistg.	311 €	0	311 €	311,00 €	0
Partner B KdU	189 €		189 €	58,97 € (31,2 %)	130,03 € (68,8 %)
Gesamt	1.000 €	500 €	500 €	369,97 €	130,03 €

horizontal

	Bedarf	Zu berücksichtigend. Einkommen	ungedeckter Bedarf	Aufwendungen Bund	Aufwendungen Kommune
Partner A Regelleistg.	311 €	250 €	61 €	61,00 €	0
Partner A KdU	189 €		189 €	58,97 €	130,03 €
Partner B Regelleistg.	311 €	250 €	61 €	61,00 €	0
Partner B KdU	189 €		189 €	58,97 €	130,03 €
Gesamt	1.000 €	500 €	500 €	239,94 €	260,06 €

Aufgrund der unterschiedlichen Einkommensanrechnung wird der durch den Landkreis aufzuwendende Betrag von 130,03 € auf 260,06 € verdoppelt, die Bundesbeteiligung hingegen um 130,03 € verringert. Der an die Bedarfsgemeinschaft auszahlende Betrag bleibt grundsätzlich unverändert.

Finanzielle Auswirkung: ja

Außerplanmäßige Ausgaben bei den HH-Stellen

48300.71010	Rückzahlung von Bundesmitteln für Vorjahre	3.314.285,27 €
48300.71020	Rückzahlung von Bundesmitteln lfd. Jahre	382.968,68 €

Überplanmäßige Ausgaben bei den HH-Stellen

48300.78310	KdU-Mehrbedarf in 2007	1.000.000,00 €
48300.78311	KdU-Mehrbedarf in 2007 für 2008	600.000,00 €

Zur Deckung werden folgende HH-Stellen herangezogen

48300.24131	600.000,00 € Mehreinnahmen
48300.24132	150.000,00 € Mehreinnahmen
48300.78400	250.000,00 € Minderausgaben
Summe	1.000.000,00 €

Stellungnahme der Kämmerei:

Die außerplanmäßigen Ausgaben für die Rückzahlung der Bundesmittel und die überplanmäßigen Ausgaben zur Abdeckung des Mehrbedarfs bei den Kosten der Unterkunft für das laufende Jahr 2007 sowie die Zahlung im Monat Dezember sind unabweisbar und waren nicht vorhersehbar.

Die Veränderung der Einkommensanrechnungsmethode von vertikal auf horizontal führt zu einer zusätzlichen Belastung des Kreishaushaltes im Jahr 2007, die nur zu einem Teil durch Mehreinnahmen und Minderausgaben gedeckt werden kann.

Der Mehrbedarf bei den Kosten der Unterkunft für das laufende Jahr (Haushaltsstelle 48300/78310) kann durch Mehreinnahmen und Minderausgaben aus dem Verfügungsbereich des Amtes für Grundsicherung und Beschäftigung gedeckt werden.

Der Mehrbedarf für die Auszahlung der Kosten der Unterkunft im Dezember 2007 erscheint 2008 nochmals im Haushaltsplan als Aufwand und wird somit erst 2008 ergebniswirksam.

Die Rückzahlung an den Bund kann in Höhe von 1.960,6 T€ aus Sonderbedarfsergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen bei der Grundsicherung (1.680,8 T€ Nachzahlung für 2006, 279,8 T€ Mehreinnahmen 2007) gedeckt werden.

Weitere einzelne Deckungsquellen können derzeit nicht benannt werden. Die 1. V-Ist-Einschätzung lässt jedoch erwarten, dass noch ca. 1,2 Mio € aus Mehreinnahmen und Minderausgaben gedeckt werden können.

Nach der 1. V-Ist-Einschätzung wird das Jahr 2007 mit einem Fehlbetrag von ca. 12,5 Mio € abschließen. Danach wird sich der Fehlbetrag (ohne Doppik) um rd. 500 T€ erhöhen.

gez. Hariett Wellmer
Amtsleiterin

.....
Landrat / Dezernent